



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B7.051C/0012-I 2/2007

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das GOG, das BWG, die RAO, die Notariatsordnung, das ZTG, das VAG, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden.
Stellungnahme des BMJ.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

19. September 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B7.051C/0012-I 2/2007

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das GOG, das BWG, die RAO, die Notariatsordnung, das ZTG, das VAG, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden.
Stellungnahme des BMJ.

zu BKA 410.006/0006-I/11/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. Juli 2007 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Das Bundesministerium für Justiz regt an, die in Aussicht genommenen terminologischen Änderungen noch einmal zu überdenken: Ob nämlich die Ersetzung des in der Rechtssprache bereits eingelebten Begriffs der „sicheren elektronischen Signatur“ durch den Ausdruck „qualifizierte elektronische Signatur“ tatsächlich notwendig ist, kann durchaus in Frage gestellt werden. Auch wenn dieser Ausdruck der Terminologie der Signaturrechtlinie entspricht und damit auch bis zu einem gewissen Ausmaß dem europäischen Sprachgebrauch, erscheint eine solche „Namensänderung“ jedenfalls nicht zwingend erforderlich. Ähnliches gilt auch für den Vorschlag, den Ausdruck „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch die Abkürzung „ZDA“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Z 16 und 20 (§§ 7 Abs. 1 Z 4 und 8 Abs. 1 und 2 Signaturgesetz):

Nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 1 und 2 SigG) muss die Identität von Signatoren (die später elektronisch „unterschreiben“) vom Zertifizierungsdiensteanbieter oder einer in seinem Auftrag tätigen Stelle durch einen amtlichen Lichtbildausweis zuverlässig festgestellt werden. Künftig soll es genügen, dass ein anderer, in seiner Zuverlässigkeit gleichwertiger, dokumentierter oder zu dokumentierender Nachweis vorliegt. Gedacht ist nach den Erläuterungen dabei an Bankkunden, die sich bereits auf Grund anderer Regelungen mit einem Lichtbildausweis identifiziert haben, sowie an die Überprüfung der Identität des Empfängers eines RSa- oder Identbriefs. Es fragt sich allerdings, ob diese Beispiele der vom Gesetz derzeit verlangten Qualität der Identifizierung gleichkommen. Die Nachweise, die der Identitätsprüfung durch den Anbieter gleichwertig sind, sollten jedenfalls im Gesetz selbst und nicht in den Erläuterungen angeführt werden.

Ganz allgemein sei zur Identifizierungsbestimmung im vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 SigG auf ähnliche Bestimmungen in den Anti-Geldwäsche-Regelungen, etwa die derzeit in Begutachtung befindlichen Entwürfe zu Novellierungen des BWG (§ 40 Abs. 1) sowie – im Rahmen des Entwurfs für ein BRÄG 2008 – der NO (§ 36b Abs. 2) und der RAO (§ 8b Abs. 2), verwiesen. Dort werden die Identifizierungspflichten genau und streng umschrieben; insbesondere wird definiert, was als „amtlicher Lichtbildausweis“ anzusehen ist. Auf den ersten Blick scheint der Regelungszweck hier wie dort der gleiche zu sein, sodass sich die Frage stellt, warum die Bestimmungen doch deutlich voneinander abweichen. Überdies ging die Entwicklung im Geldwäschebereich in den letzten Jahren zu strengeren Bestimmungen; im Signaturbereich werden dagegen deutliche Lockerungen vorgeschlagen (insbesondere muss das gleichwertige Dokument nicht einmal mehr amtlich sein).

Dem in den Erläuterungen angesprochenen Anliegen, bei bereits durch Banken identifizierten Kunden auf die neuerliche Identifizierung zu verzichten, kann zwar grundsätzlich Berechtigung zukommen. Es ist aber unklar, wie festgestellt werden soll, dass die nun auftretende Person mit der früher identifizierten identisch ist. Allerdings ist der vorgeschlagene Gesetzestext sehr weit gefasst und geht weit über diesen Fall hinaus. Die Formulierung „gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis“ kann geradezu im Sinn von Beliebigkeit interpretiert werden, sie sollte daher präzisiert werden.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 9 Abs. 6 Signaturgesetz):

Nach § 9 Abs. 1 und 2 SigG hat ein Zertifizierungsdiensteanbieter das Zertifikat unter bestimmten Voraussetzungen „unverzüglich“ zu widerrufen oder zu sperren. Nach § 9 Abs. 5 hat die Aufsichtsstelle das Zertifikat eines Anbieters unter bestimmten Voraussetzungen „unverzüglich“ zu widerrufen. Der Entwurf schlägt nun vor, diese „Unverzüglichkeit“ zu definieren: Der Anbieter bzw. die Aufsichtsstelle soll demnach ihren Verpflichtungen dann nachkommen, wenn sie die entsprechende Maßnahme an Werktagen (ausgenommen Samstag) von 9.00 bis 17.00 Uhr innerhalb von drei Stunden und außerhalb dieser Zeit innerhalb von sechs Stunden durchführt. Bei „postalischer Verständigung“ soll es ausreichen, wenn die Maßnahme innerhalb von zwei Werktagen erfolgt. Hier bleibt nun offen, ab welchem Zeitpunkt die genannten Fristen laufen. Auch ist es nicht klar, weshalb bei „postalischer Verständigung“ die entsprechende Maßnahme erst innerhalb von zwei Werktagen erfolgen soll. Hier kann wohl nicht von einem unverzüglichen Tätigwerden des Anbieters bzw. der Aufsichtsstelle die Rede sein. Letztlich bleibt der Entwurf eine Begründung schuldig, weshalb diese bisher in § 13 Signaturverordnung geregelte Frage nun im Gesetz behandelt werden soll.

Zu Art. 1 Z 48 (§ 20 Signaturgesetz):

Der Entwurf schlägt vor, die Belehrungspflichten eines Zertifizierungsdiensteanbieters zu reduzieren. Er soll nicht mehr über den Sicherheitswert der vorhandenen Signatur informieren und den Signator auch nicht über geeignete technische Komponenten und Verfahren aufklären. Auch wenn sich der Begutachtungsentwurf im Interesse einer Reduktion der Verwaltungskosten der Anbieter bemüht, das Signaturrecht zu vereinfachen, ist eine möglichst umfassende Information, wie sie das geltende Recht vorsieht, auf Grund der Komplexität der Materie notwendig.

Zu Art. 1 Z 51 ff (§ 23 Signaturgesetz):

Die vorgeschlagene Reduktion der Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters sollte ebenfalls noch einmal überdacht werden. Die Erläuterungen, wonach hier ohnedies andere privatrechtliche Bestimmungen (z. B. zur Produkthaftung) griffen, sind insofern problematisch, als es sich bei den „Produkten“, Verfahren und sonstigen Mitteln für die Erstellung elektronischer Signaturen sowie für die Darstellung zu signierender Daten nicht um Produkte (also um bewegliche körperliche Sachen) im Sinn des § 4 Produkthaftungsgesetz handelt. Zudem kann der wegen eines fehlerhaften Produktes Geschädigte in der Regel nur Personen- und Sachschäden, nicht aber Vermögensschäden (um die es in § 23 SigG geht) ersetzt erhalten.

Zu Art. 5 (Änderungen der NO):

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ersetzung des Begriffs der „sicheren elektronischen Signatur“ durch den Ausdruck „qualifizierte elektronische Signatur“ auch in der Notariatsordnung darf darauf hingewiesen werden, dass von der „sicheren elektronischen Signatur“ auch in § 79 Abs. 2a und § 119 Abs. 1 NO die Rede ist.

19. September 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt